

## Verfahrensgang

**OLG München, Urt. vom 17.05.2006 – 7 U 1781/06, [IPRspr 2006-11](#)**

## Rechtsgebiete

Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht

## Rechtsnormen

BörsG § 61

EGBGB Art. 30; EGBGB Art. 34

EGV-Amsterdam Art. 234

Handelsvertreter-RL 86/653/EWG Art. 17; Handelsvertreter-RL 86/653/EWG Art. 18; Handelsvertreter-RL 86/653/EWG Art. 19

HGB §§ 74 ff.; HGB § 89b; HGB § 662

ZPO § 23; ZPO § 538

## Fundstellen

### nur Leitsatz

EWiR, 2006, 621, mit Anm. *Emde*

### LS und Gründe

IHR, 2006, 166, mit Anm. *Thume*

TranspR, 2006, 317

WM, 2006, 1556

IPRax, 2007, 322

### Aufsatz

*Rühl*, Eur. Rev. Priv. Law, 2007, 891

*Rühl*, IPRax, 2007, 294 A

*Quinke*, SchiedsVZ, 2007, 246

### Bericht

*Kröll*, SchiedsVZ, 2007, 145

## Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2006-11>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Die §§ 307, 308 BGB kommen trotz der Rechtswahl österreichischen Rechts gemäß Art. 29 I EGBGB zur Anwendung. Diese Vorschrift soll nämlich sicherstellen, dass dem Verbraucher der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staats, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz, hier die §§ 307 ff. BGB, nicht entzogen wird.

LG Heilbronn, Urt. vom 13.4.2006 – 3 O 425/05: NJW-RR 2007, 634; VuR 2006, 320.

**11.** Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-381/98 [Ingmar] handelt es sich bei dem Handelsvertreterausgleich gemäß § 89b HGB um international zwingendes Recht im Sinne des Art. 34 EGBGB, vorausgesetzt, der Sachverhalt weist einen starken Gemeinschaftsbezug auf, was vorliegend aufgrund der Tätigkeit des klagenden Handelsvertreter im Gemeinschaftsgebiet der Fall ist.

*Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen, mit deren Hilfe solche zwingenden Vorschriften des materiellen Rechts umgangen werden sollen, sind unzulässig.*

OLG München, Urt. vom 17.5.2006 – 7 U 1781/06: WM 2006, 1556; IPRax 2007, 322, 294 Aufsatz *Rühl*; IHR 2006, 166 mit Anm. *Thume*; TranspR 2006, 317. Leitsatz in EWiR 2006, 621 mit Anm. *Emde*. Bericht in SchiedsVZ 2007, 145 von *Kröll*. Dazu *Quinke*, Schiedsvereinbarungen und Eingriffsnormen: SchiedsVZ 2007, 246-254. Dazu *Rühl*, Extending Ingmar to Jurisdiction and Arbitration Clauses: The End of Party Autonomy in Contracts with Commercial Agents?: Eur. Rev. Priv. Law 2007, 891-903.

[Die Revision schwebt beim BGH unter dem Az. VIII ZR 168/06.]

Die Kl., ein Unternehmen mit Sitz in M. bei München, befasst sich mit dem Vertrieb von Halbleiterbausteinen und begehrt von der Bekl. Handelsvertreterausgleich. Die Bekl. mit Sitz in San Jose/Kalifornien, stellt Halbleiterbausteine her.

Mit Vertrag vom 14.9.1998 übernahm die Kl. den ausschließlichen Vertrieb der Produkte der Bekl. in Deutschland und Österreich. Gemäß einer Nachtragsvereinbarung wurde das Vertragsgebiet mit Wirkung ab 1.7.2001 auf die Länder Ungarn, Slowenien, Tschechische Republik und Polen erweitert. In dem in englischer Sprache abgefassten Vertrag vom 14.9.1998 ist u.a. Folgendes geregelt:

Nr. 14.2: „Sämtliche Streitigkeiten und Unstimmigkeiten, die durch oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zwischen den Parteien auftreten, werden endgültig durch einen Schiedsspruch gemäß den Regelungen der American Arbitration Association, an welchen beide Parteien gebunden sind, beigelegt ...“

Nr. 14.3: „Die Parteien vereinbaren unwiderruflich, dass alle Rechtsstreitigkeiten, Schiedsverfahren, Klagen, oder Verfahren zwischen der Gesellschaft und dem Vertreter, die durch oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder durch oder im Zusammenhang mit der Auslegung oder Umsetzung dieses Vertrags oder einem Verstoß gegen diesen Vertrag auftreten, vor den Staats- oder Bundesgerichten im Landkreis Santa Clara im Staat Kalifornien geführt werden ...“

In Nr. 14.5 wird als anwendbares Recht das Recht des Staats Kalifornien gewählt.

Die Kl. wurde bis zum 27.8.2004 wie ein Handelsvertreter nach deutschem Recht für die Bekl. im jeweiligen Vertragsgebiet tätig. Mit Schreiben vom 24.8.2004 erklärte die Bekl. die fristlose Kündigung des Vertriebsvertrags, der die Kl. mit Schreiben ihres anwaltlichen Vertreters vom 15.9.2004 widersprach.

Das LG hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Berufung der Kl. Die Bekl. beantragt, das Verfahren gemäß Art. 234 EG auszusetzen und dem EuGH die in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat formulierte Rechtsfrage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Aus den Gründen:

„II. Die Berufung der Kl. hat insoweit Erfolg, als das landgerichtliche Urteil samt dem Verfahren aufzuheben und der Rechtsstreit auf den Antrag der Bekl. an das Gericht des ersten Rechtszugs zurückzuverweisen ist (§ 538 II Nr. 3 ZPO).

Das LG hat lediglich über die Zulässigkeit der Klage entschieden. Die Auffassung des LG, dass die Parteien auch im Hinblick auf den geltend gemachten Anspruch auf Handelsvertreterausgleich die deutsche Gerichtsbarkeit wirksam derogiert haben, teilt der Senat nicht.

1. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ergibt sich aus § 23 ZPO (Gerichtsstand des Vermögens). Vermögen im Sinne des § 23 ZPO ist jeder Gegenstand, der einen – wenn auch geringen – Geldwert hat, sei es eine Sache oder eine Forderung oder ein sonstiges Vermögensrecht. Dies gilt auch, wenn der Vermögensgegenstand nicht zur Befriedigung des Gläubigers geeignet oder ausreichend ist (BGH, NJW 1988, 966, 967)<sup>1</sup>. Die Kl. hat im Einzelnen dargelegt, dass und inwiefern die Bekl. über Vermögenswerte in Deutschland in Gestalt von Kundenforderungen und Geschäftsanteilen verfügt; die Bekl. ist dem nicht mit Substanz entgegengetreten. Hinsichtlich der Forderungen ist nach § 23 Satz 2 ZPO auf den inländischen Wohnsitz der Schuldner der Bekl. abzustellen. Der für eine Anwendung des § 23 ZPO erforderliche Inlandsbezug folgt aus der Tätigkeit der in Deutschland ansässigen Kl. für die Bekl., die vertragsgemäß u.a. in Deutschland stattfand.

2. Ihre Ausschließlichkeit unterstellt, führt die im Übrigen Platz greifende Gerichtsstandsvereinbarung in Nr. 14.3 des Vertriebsvertrags nicht zu einer rechtswirksamen Derogation der deutschen Gerichtsbarkeit, soweit die Geltendmachung von Handelsvertreterausgleichsansprüchen im Raum steht.

a) Unstreitig wurde die Kl. – u.a. in Deutschland – für die Bekl. wie ein Handelsvertreter im Sinne des deutschen Rechts tätig mit der Folge, dass ihr dem Grunde nach Ausgleich im Sinne des § 89b HGB zusteht.

b) Nach den Grundsätzen, die der EuGH im Urteil vom 9.11.2000 (sog. Ingmar-Entscheidung; EuZW 2001, 50 = DB 2001, 36) aufgestellt hat, handelt es sich bei der deutschen Regelung über den Handelsvertreterausgleich in § 89b HGB um international zwingendes materielles Recht mit der Maßgabe, dass sich der Geltungswille nur gegen die Wahl des Rechts eines Drittstaats richtet. Der Entscheidung des EuGH lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die dortige Klägerin, eine Gesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich, war Handelsvertreterin der in Kalifornien ansässigen Beklagten. Infolge einer Rechtswahlvereinbarung unterlag der Handelsvertretervertrag kalifornischem Recht. Nach Vertragsbeendigung erhob die Handelsvertreterin Klage vor den englischen Gerichten u.a. auf Zahlung einer Entschädigung für die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Beklagten. Dabei stützte die Klägerin ihren Ausgleichsanspruch auf das englische Recht, das die Richtlinie 86/653/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter vom 18.12.1986 (ABl. Nr. L 382/17; im Folgenden Handelsvertreterrichtlinie) umgesetzt hatte.

In Art. 17 I, 19 der Handelsvertreterrichtlinie ist bestimmt:

Art. 17 I: Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen dafür, dass der Handelsvertreter nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Anspruch auf Ausgleich nach Abs. 2 oder Schadensersatz nach Abs. 3 hat.

Art. 19: Die Parteien können vor Ablauf des Vertrags keine Vereinbarungen treffen, die von Art. 17 und 18 zum Nachteil des Handelsvertreters abweichen.

---

<sup>1</sup> IPRspr. 1987 Nr. 121b.

Der EuGH hat auf Vorlage des Court of Appeal (England & Wales) gemäß Art. 234 EG die Vorlagefrage wie folgt beantwortet:

„Art. 17 und 18 der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18.12.1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter, die dem Handelsvertreter nach Vertragsbeendigung gewisse Ansprüche gewähren, sind auch dann anzuwenden, wenn der Handelsvertreter seine Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausgeübt hat, der Unternehmer seinen Sitz aber in einem Drittland hat und der Vertrag vereinbarungsgemäß dem Recht dieses Landes unterliegt.“

Der zwingende Charakter dieser Bestimmungen ergebe sich aus der Tatsache, dass die Parteien nach Art. 19 der Richtlinie vor Ablauf des Vertrags nicht zum Nachteil des Handelsvertreters davon abweichen können und aus dem doppelten Zweck der Richtlinie, nämlich dem Schutz des Handelsvertreters einerseits und der Gewährleistung eines unverfälschten Wettbewerbs im Binnenmarkt andererseits.

Aufgrund dieser Rechtsprechung des EuGH erlangt der Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB den internationalen Geltungswillen einer Sachnorm im Sinne des Art. 34 EGBGB (sog. Eingriffsnorm), der sich aus einer richtlinienkonformen Auslegung der mitgliedstaatlichen Umsetzungsnormen ergibt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Sachverhalt einen starken Gemeinschaftsbezug aufweist, was hier aufgrund von Tätigkeitsort und Sitz der Kl. im Gemeinschaftsgebiet nicht zweifelhaft ist (vgl. *Staudinger-Magnus*, BGB, 13. Aufl., Art. 34 EGBGB Rz. 42).

c) Soweit die Bekl. darauf verweist, dass sich der EuGH in der zitierten Entscheidung zur Frage einer Derogation nicht geäußert habe, greift dies zu kurz. Zu Recht führt die Berufung dazu aus, dass durch die Wahl des Gerichts eines Drittstaats bei gleichzeitiger Wahl des (Sach-)Rechts des Drittstaats aus dem zwingenden Charakter des § 89b HGB auch ein Derogationsverbot folge, da nur so Geltung und Durchsetzbarkeit des zwingenden deutschen Rechts sichergestellt werden könnten.

Der BGH hat bereits im Urteil vom 30.1.1961 (NJW 1961, 1061, 1062)<sup>2</sup> zum Verhältnis zwischen Rechtswahl und Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstands ausgeführt, „dass, obwohl beide Fragen logisch zu trennen sind, doch im Einzelfall die Gerichtsstandsvereinbarung dem Zwecke dienen und praktisch dazu führen kann, dass das Recht des Landes angewendet wird, dessen ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart worden ist. Im Zweifel wird der Wille der Parteien dahin gehen. Dann aber kann die Vereinbarung des ausländischen Gerichtsstands unwirksam sein, wenn die Parteien die Anwendung des betreffenden ausländischen Rechts nicht wirksam vereinbaren konnten. Beide Fragen müssen daher im Zusammenhang behandelt werden.“

In seinem Urteil vom 30.5.1983 (NJW 1983, 2772)<sup>3</sup> hat der BGH dementsprechend ausgeführt, dass für den Empfänger in einem deutschen Bestimmungshafen die Vereinbarung der ausschließlichen Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts in einem Seefrachtvertrag nach dem Schutzzweck des § 662 HGB (nur) unwirksam sei, wenn dadurch die zwingende Haftung des Konnossementverfrachters nach den Haager Regeln ausgeschaltet wird.

<sup>2</sup> IPRspr. 1960–1961 Nr. 39b.

<sup>3</sup> IPRspr. 1983 Nr. 128b.

Mehrfach hat der BGH zu § 61 BörsG einer Gerichtsstandsvereinbarung die Wirksamkeit versagt, die bei ihrer Anwendung i.V.m. einer Rechtswahlklausel zur Folge hätte, dass die zur Entscheidung berufenen Gerichte den Termineinwand nicht beachten (NJW 1984, 2037<sup>4</sup>; NJW 1987, 3193 f.<sup>5</sup>; anders nunmehr BGH, NJW 1998, 2358<sup>6</sup>, wonach der Termin- und der Differenzeinwand bei im Ausland geschlossenen Börsentermingeschäften nach neuem BörsG nicht mehr zum deutschen ordre public international gehöre).

Das LAG Hessen hat mit Urteil vom 14.8.2000 (NJOZ 2001, 45, 52) für die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften über das Wettbewerbsverbot gemäß §§ 74 ff. HGB entschieden, dass Schranken, die einer Wahl ausländischen materiellen Rechts durch das deutsche IPR gezogen sind, auch auf die Derogation der internationalen Zuständigkeit deutscher Gericht durchschlagen müssen, soll nicht der Arbeitnehmerschutz, den das materielle Kollisionsrecht über Art. 30 EGBGB gewähren will, im Ergebnis weitgehend leerlaufen.

Auch in der Literatur ist anerkannt, dass Gerichtsstandsvereinbarungen zur Umgehung zwingender Schutzvorschriften des inländischen Rechts unzulässig sind, insbesondere eine internationale Gerichtsstandsvereinbarung durch Derogation der inländischen Zuständigkeit nicht zu einem Verlust des Rechtsschutzes führen darf (Zöller-Vollkommer, ZPO, 25. Aufl., § 38 Rz. 30).

Diese Grundsätze sind auch hier anzuwenden. Die über Art. 34 EGBGB geschützten (vgl. *Staudinger-Magnus* aaO 610) zwingenden Vorschriften der Handelsvertreterrichtlinie über Ausgleich und Entschädigung nach Vertragsbeendigung können nicht dadurch vereitelt werden, dass über die Rechtswahl hinaus der Gerichtsstand eines Drittstaats gewählt wird, dessen Recht dem Handelsvertreterausgleich entsprechende Ansprüche des Handelsvertreters nicht kennt (vgl. zum kalifornischen Recht *Staudinger-Magnus* aaO; *Küstner-Thume*, Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters, 7. Aufl., Bd. 2, Rz. 180).

Soweit die Bekl. hiergegen insbesondere auch in der mündlichen Verhandlung eingewandt hat, dass die Nichtanwendung der deutschen Vorschriften über den Handelsvertreterausgleich durch kalifornische Gerichte keineswegs (als Rechtstatsache) festgestellt sei, greift dies nicht durch. Angesichts des Schutzzwecks der Eingriffsnorm reicht es vielmehr für die Annahme eines Derogationsverbots aus, wenn die nahe liegende Gefahr besteht, dass das Gericht des Drittstaats zwingendes deutsches Recht nicht zur Anwendung bringt. Dies ist hier der Fall. Es erscheint nämlich ernstlich zweifelhaft, dass kalifornische Gerichte angesichts der getroffenen Rechtswahl zur Anwendung der deutschen Vorschriften über den Handelsvertreterausgleich gelangen. Vielmehr könnten kalifornische Gerichte mit Blick auf den Sitz der Bekl. in Kalifornien und die Kaufmannseigenschaft beider Parteien (der Argumentation der Bekl. folgend) zum – jedenfalls aus kalifornischer Sicht vertretbaren – Ergebnis gelangen, dass das Vertragsverhältnis der Parteien ausnahmslos kalifornischem Sachrecht unterliegt, da eine Bindung an EU-Richtlinien bzw. die Rechtsprechung des EuGH nicht bestehe.

d) Entsprechendes hat zu gelten soweit die Parteien in Nr. 14.2 eine Schiedsvereinbarung nach den Regelungen der American Arbitration Association vereinbart ha-

<sup>4</sup> IPRspr. 1984 Nr. 135.

<sup>5</sup> IPRspr. 1987 Nr. 183.

<sup>6</sup> IPRspr. 1998 Nr. 185.

ben. Im Urteil vom 15.6.1987 (NJW 1987, 3193, 3194)<sup>5</sup> hat der BGH das für den Fall entschieden, dass die Vereinbarung eines ausländischen Schiedsgerichts i.V.m. einer Rechtswahl dazu führt, dass dem Börseninländer der Termineinwand versagt wird. Bei Anerkennung der Schiedsabrede stünden die börsenrechtlichen Schutzvorschriften zur Disposition der Parteien, was ihrem Charakter als unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen widerspreche.

e) Dem Antrag der Bekl. im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 17.5.2006, das Verfahren auszusetzen und die dort zu Protokoll formulierte Vorlagefrage dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen, war nicht nachzukommen. Nach Art. 234 EG wäre hierfür Voraussetzung, dass das nationale Gericht eine Entscheidung über die Frage der Auslegung der Handelsvertreterrichtlinie zum Erlass seines Urteils für erforderlich hält. Daran fehlt es hier. Nachdem die Frage des zwingenden Charakters der materiell-rechtlichen Bestimmungen über Ausgleichsansprüche des Handelsvertreters durch die Ingmar-Entscheidung des EuGH geklärt ist, ergeben sich die hieraus zu ziehenden Folgerungen für Gerichtsstandsvereinbarungen aus Art. 34 EGBGB i.V.m. den bestehenden Grundsätzen der deutschen Rechtsprechung zum internationalen Zivilprozessrecht. Eines Rückgriffs auf die Handelsvertreterrichtlinie bedarf es daher nicht mehr.

3. Ob die in Nr. 14.2. und 14.3 des Vertriebsvertrags getroffenen Vereinbarungen über Schiedsgerichtsbarkeit und Gerichtsstand darüber hinaus wegen Perplexität unwirksam sind, wie die Kl. meint, bedarf wegen der Unwirksamkeit dieser Vereinbarungen aus anderen Gründen keiner näheren Beurteilung.“

**12.** *Zur Frage, welches Recht auf einen Vertrag über einen grenzüberschreitenden multimodalen Transport anzuwenden ist.*

*Die Frage, inwieweit aus Vertragsverletzungen resultierende Ansprüche ein schuldhaftes Handeln voraussetzen, bestimmt sich nach dem Vertragsstatut. Die Vorschrift des Art. 32 II EGBGB über das mit zu berücksichtigende Recht des Staats, in dem die Erfüllung erfolgt, erfasst diejenigen Regeln nicht, die die Substanz der Vertragspflichten wie insbesondere den Haftungsmaßstab betreffen.*

BGH, Urt. vom 29.6.2006 – I ZR 168/03: NJW-RR 2006, 1694; RIW 2006, 948; MDR 2007, 345; BB 2006, 2441; Europ. Leg. Forum 2006, I-246, II-128; TranspR 2006, 466. Bericht in: NJW 2007, 3541 von *Rauscher/Pabst*; GPR 2007, 244 von *Rauscher/Pabst*.

Die Kl. ist Transportversicherer der L. GmbH mit Sitz in G./Deutschland (im Weiteren: Versenderin). Diese beauftragte die Bekl., die einen Paketbeförderungsdienst betreibt, mit der Beförderung von zwei Paketen zu der L. America in T./USA. Das von der Bekl. am 18.10.2000 übernommene Paket mit der Kontrollnummer 97930 geriet auf dem Transportweg in Verlust.

Die Kl. hat die Bekl. daher aus übergegangenem Recht auf Zahlung von 52 300 US-Dollar nebst Zinsen in Anspruch genommen.

Das LG hat die Bekl. unter Anrechnung einer von dieser vorprozessual erbrachten Zahlung in Höhe von 1 000 DM und unter Berücksichtigung des Haftungshöchstbetrags zur Zahlung von 1 034,22 Euro verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Bekl. zur Zahlung der Klagesumme nebst Zinsen abzüglich der vorprozessual bezahlten 1 000 DM verurteilt.

Mit ihrer (vom Senat) zugelassenen Revision erstrebt die Bekl. die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Revision der Bekl. ist teilweise erfolgreich. Das Urteil war, soweit das Berufungsgericht ein Mitverschulden wegen des Unterlassens eines Hinweises auf den außergewöhnlich hohen Wert der Sendung verneint hat, aufzuheben und zurückzuverweisen.